

**910/0049/2026**

Sachbearbeitung: Abteilung 910  
Christiane Diehl  
Az:  
Datum: 27.05.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2026	Entscheidung	

### **Wahl der/des stellv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses**

#### **Beschlussvorschlag:**

Nach § 62 (3) HGO wurde

\_\_\_\_\_

zur/zum stellv. Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses gewählt.

**Begründung:**

Nach § 62 (3) HGO wählen die Ausschüsse in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine stellv. Vorsitzende oder einen stellv. Vorsitzenden. Für die Wahl sind die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des KWG und der KWO maßgebend.

Der oder die stellv. Vorsitzende wird nach Stimmenmehrheit gewählt, da nicht mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 HGO). Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen oder aus der Mitte des Ausschusses. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 HGO).

Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, für die bzw. den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben sind. Das Verfahren richtet sich nach § 55 Abs. 5 HGO. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang erforderlich und zwar mit den zwei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Beachtung des Grundsatzes der geheimen Wahl, trägt die Wahlleitung.